

## KAUFBEURER STADTRECHT

---

### **Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in der Stadt Kaufbeuren**

vom 25.04.2018

Bekanntgemacht: 30.04.2018 (ABl. Nr. 10/2018)

Geändert durch Satzung vom 30. Januar 2019 (ABl. Nr. 4/2019)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S.264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende vom Stadtrat der Stadt Kaufbeuren am 24.04.2018 beschlossene Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Kaufbeuren unterhält Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Unterbringung von Geflüchteten nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in der Stadt Kaufbeuren.
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die zur Beratung und Betreuung der Bewohner/innen zur Verfügung gestellt werden.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner/innen sind alle Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht eine Gebührenbefreiung gemäß § 3 der Satzung besteht.
- (3) Mehrere Benutzer, denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Gesamtschuldner, werden aber nur anteilig in Höhe des auf sie entfallenden Nutzungsteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt, verschwägert sind oder in

einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Kaufbeuren schriftlich übernehmen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung**

- (1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i. S. d. §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) Kosten nach dem AsylbLG oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (2) Gebührenschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 Aufnahmegesetz (AufnG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG und verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Gebührenbefreiung entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (4) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (5) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorliegen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.
- (6) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

#### § 4 Bemessung der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer der Benutzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus den Unterkunftsgebühren und den Gebühren für Wasser und Haushaltsenergie.
- (3) Die Höhe der Unterkunftsgebühr beträgt für jede gebührenpflichtige Person, die die Unterkunft benutzt, monatlich 70,-- EUR.
- (4) Die Gebühren für Wasser und Haushaltsenergie betragen für jede gebührenpflichtige Person, die die Unterkunft benutzt, monatlich
  - für Wasser 15,00 EUR
  - für Heizung und Warmwasserbereitung 25,00 EUR
  - für Strom 25,00 EUR.
- (5) Für gebührenpflichtige Personen, die in einem Verwandtschaftsverhältnis (§ 1589 BGB) stehen, Ehegatten oder Lebenspartner sind oder in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben und denen zusammen eine Unterkunft zur alleinigen Nutzung überlassen wurde, beträgt die Unterkunftsgebühr monatlich, abweichend von Abs. 3 je Quadratmeter Wohnfläche 5,50 EUR, geteilt durch die Anzahl der gebührenpflichtigen Personen, die zusammen in der Wohnung leben.
- (6) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühren erhoben.
- (7) Die Höhe der Gebühr wird auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. Soweit die festgesetzte Gebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie zu erlassen.

### **§ 5 Entstehung und Wegfall der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1. Für alle folgenden Monate entsteht die Gebühr jeweils am Ersten eines jeden Monats. Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Wegfall des Leistungsanspruchs nach dem AsylbLG. Sofern die Gebührenpflicht von verfügbarem Vermögen abhängig ist, wird dieses berücksichtigt, sobald und soweit die Benutzer bzw. Benutzerinnen der Unterkunft für Geflüchtete oder die mit ihm bzw. ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.
- (2) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Werden die Schlüssel der Unterkunft aus Gründen, die der Benutzer bzw. die Benutzerin zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen. Die Stadt Kaufbeuren kann von der Erhebung absehen.

### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2018 in Kraft.